

Für welche Leistungen haftet der Ingenieur? – Definition der Leistungsbilder von Ingenieuren, Teil 2

Kelkheim, 18. Februar 2016

Neben der [Planung und Bauleitung](#), die wir im ersten Teil dieser Reihe als Leistungsbilder für Architekten und Ingenieure vorgestellt haben, gibt es noch eine Reihe zusätzlicher Leistungen, die Ingenieure und Architekten übernehmen und für die sie haften können.



Zusätzliche Leistungen

Durch die „Zusätzlichen Leistungen“ in der Verordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) sollen Baumaßnahmen wirtschaftlicher durchgeführt werden können. Die Definitionen der „Zusätzlichen Leistungen“ finden sich im Teil III in den §§ 28 – 32. Die rationalisierungswirksamen

besondere Leistungen nach § 29 sollen die Baukosten senken. Sie werden jedoch nicht extra honoriert, sondern gelten als selbstverständlicher Bestandteil der Planungsleistungen eines Architekten und Ingenieurs, da diese immer wirtschaftlich zu planen haben.

Den Punkt Rationalisierungsmaßnahmen im Wohnungsbau nach § 30 gibt es inzwischen nicht mehr; der Punkt Winterbau wird nicht zusätzlich honoriert, womit er bedeutungslos bleibt. Die Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen nach § 28 sind Aufgaben aus dem Unternehmensbereich.

Bei den „Zusätzlichen Leistungen“ muss für jeden Einzelfall geschaut werden, welche Vertragsleistungen erbracht werden sollen. Dabei muss der Ingenieur genau überlegen, welche Leistung aufgenommen werden sollen, da er – wenn sie im Vertrag verankert ist – dafür haftet.

Die Projektsteuerung – ein Sonderfall der Zusätzlichen Leistungen

Nach §31 der HOAI erbringt ein Ingenieur oder Architekt Leistungen aus dem Bereich Projektsteuerung, wenn er die Funktion des Auftraggebers bei der Leitung von Projekten mit mehreren Fachbereichen übernimmt. Die Arbeiten in technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen, sind die originären Aufgaben des Auftraggebers und von den Leistungen der Architekten und des Ingenieurs zu trennen. Ab einer bestimmten Größe des Projektes ist es dem Auftraggeber oft nicht mehr möglich alle Steuerungsleistungen selbst zu übernehmen. Daher werden auch Aufträge für die Projektsteuerung vergeben, die meist insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Informations- und Kontrollleistungen umfassen.

Projektleitung nach Projektphasen

Nach dem Deutschen Verband der Projektsteuerer wird die Projektsteuerung in verschiedene Phasen gegliedert.

1. **a) die Projektentwicklung:** Bei der Projektentwicklung geht es darum wirtschaftlich, sozial- und umweltverträgliche Immobilien zu planen. Die Phase der Projektentwicklung endet mit der Entscheidung, ob das Projekt verwirklicht wird oder nicht. Der Architekt bzw. Ingenieur hat hier bei der Projektentwicklung eine beratende Funktion und soll dem Auftraggeber/Bauherrn eine informierte Entscheidung ermöglichen.

1. **b) Projektmanagement mit Projektleitung und Projektsteuerung:** Der Projektmanager soll sich darum kümmern, dass alle organisatorischen, technischen, wirtschaftlichen, rechtliche und terminliche Aufgaben und Fristen eingehalten werden. Zudem trägt die Projektleitung die Verantwortung dafür, die Projektziele zu erreichen und hat deshalb Entscheidungs-, Weisungs- und Durchsetzungsbefugnis.

Ingenieure können auch die ganzheitliche Projektleitung übernehmen

Bei Großbauvorhaben wird der Auftraggeber/Bauherr entscheiden müssen, ob er selbst bzw. seine Mitarbeiter, die oft sehr komplexen Entscheidungs- und Geschehensprozesse noch überblicken können oder er lieber einen Ingenieuren oder Architekten mit einer „ganzheitlichen Gesamtplanung“ beauftragt bzw. alles einem Projektsteuerer überträgt. Umgekehrt muss der Architekt und Ingenieur gerade in Bezug auf

seine Haftung genau schauen, welche Aufgaben er tatsächlich übernimmt.

Ingenieure und Architekten haben schon immer je nach Bedarf weitere Leistungen erbracht, die sich heute teils in den Grundleistungen und teils in den Besonderen Leistungen finden. Diese Leistungen aus § 31 Teil III der HOAI vermischen sich teilweise mit den in Teil II, Teil VII und Teil IX aufgeführten Leistungen.

Die konkrete Vertragsgestaltung bestimmt die Haftung des Ingenieurs

Nach welchem Vertragsmodus die Aufträge vergeben werden sollten – als Werks- oder als Dienstvertrag – ist nicht abschließend geklärt. Auch hieraus ergeben sich nämlich Konsequenzen für die Haftung des Ingenieurs und des Architekten und sollte daher von diesem berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Ingenieure auf die Ausarbeitung ihrer Verträge achten und genau überprüfen sollten, welche Leistungen – und damit auch Verantwortlichkeiten- sie übernehmen und welche nicht.

Im dritten Teil unserer Reihe beschäftigen wir uns mit den weiteren Leistungsbildern, die Ingenieure erbringen können.

Über die [gb.online gmbh](http://www.gb.online.gmbh)

Die [gb.online gmbh](http://www.gb.online.gmbh) hat sich auf die berufliche Absicherung von Freelancern spezialisiert und bietet mit www.easy-insure.eu das umfangreichste Online-Versicherungsportal für freie und beratende Berufe in Deutschland. Seit 2011 können Selbstständige und Unternehmen bis 1 Million Euro Umsatz pro

Jahr hier ihre beruflichen Risiken versichern.

Steigt der Umsatz, und wird eine individuelle Lösung benötigt, so steht mit dem Schwesterunternehmen [groot bramel versicherungsmakler gmbh](#) ein verlässlicher Partner zur Seite, der seit über 25 Jahren Gewerbetreibende und industriellen Unternehmen in Versicherungsfragen vertritt. Die groot bramel versicherungsmakler gmbh ist in 18 Ländern vertreten und begleitet sie, wohin auch immer sich ihr Geschäftsfeld entwickelt.



Kontakt Daten

[gb.online.gmbh](#)

Frankfurter Straße 93

65779 Kelkheim

Ansprechpartner: [Lutz-Hendrik Groot Bramel](#), Geschäftsführer

Folgen Sie uns auch	 
------------------------	--

